

Cluny und das Grabkloster der Kaiserin Adelheid in Selz

|| Eine Spurensuche

von Joachim Wollasch – Freiburg

Cluny z. Zt. der Kaiserin Adelheid – d. h.: Cluny unter Abt Maiolus und in den Anfängen des Abtes Odilo. Was ich darüber in meinem Cluny-Buch skizziert habe¹, soll hier nicht variierend wiederholt werden. Cluny z. Zt. der Kaiserin Adelheid schließt aber auch die Frage ein, ob Cluny für Adelheid bei der Gründung ihres Grabklosters irgendeine Bedeutung und Cluny ein Interesse am Grabkloster der Kaiserin gehabt habe. Nachdem Adelheid in Peterlingen und Pavia als Gründerin cluniacensischer Klöster gewirkt hat², erhebt sich diese Frage unabweisbar. Doch Antwort darauf geben Zeugnisse, die erst nach Adelheids Tod entstanden sind. Deshalb der Titel dieser Studie: Cluny und das Grabkloster der Kaiserin Adelheid in Selz.

Zu dem, was ich vor 36 Jahren darüber geschrieben habe, ohne die Frage damals explizit gestellt zu haben³, und zu dem Widerspruch, den ich vor 35 Jahren von H. Bannasch⁴ und dann punktuell von K. J. Benz⁵ erfuhr, besteht nun zweifellos genügend Abstand. 1995 stellte Hubertus Seibert, der Bearbeiter des *Monasticon Alsatiae*, im 7. Band des Lexikon des Mittelalters die „Erhebung von Selz zum Reichskloster“ durch „Otto III.“ – „Immunität, Schutz, freie Abt- und Vogtwahl“ fest, aber auch: „Mehrere Papsturkunden führen Selz zwischen 1058 und 1095 als Pertinenz von Cluny auf.“⁶ Beweisen die Königs- und Kaiserurkunden der Ottonen-, Salier- und Stauferzeit den Charakter von Selz als Reichskloster, das auch die *libertas Romana* besaß⁷, so gehörte das Kloster nach Ausweis der Papsturkunden zwischen Stephan IX. und Urban II. eindeutig zu Cluny. Diesen Zwiespalt in der urkundlichen

1) J. Wollasch, Cluny. „Licht der Welt“, Zürich–Düsseldorf³2002.

2) Vgl. Dens., Cluny und Deutschland (StMBo 103, 1992) S. 10ff.

3) Ders., Das Grabkloster der Kaiserin Adelheid in Selz am Rhein (FMSt 2, 1968) S. 135–143.

4) H. Bannasch, Zur Gründung und älteren Geschichte des Benediktinerklosters Selz im Elsaß (ZGORh 117, 1969) S.97–160.

5) K.J. Benz, A propos du dernier voyage de l'impératrice Adélaïde en 999 (Rev. d'Hist. Eccl. 67, 1972) S. 81–91.

6) H. Seibert, Selz (St. Peter), Abtei OSB im Elsaß (Lex. d. MAs, München VII, 1995) Sp. 1738.

7) Vgl. Dazu Bannasch (wie Anm. 4) bes. S. 112.

Überlieferung hielt Bannasch für so unüberbrückbar, daß er vermutete, die Urkunde Stephans IX. sei zum Zweck der Bestätigung durch Gregor VII. interpoliert worden⁸. Dem trat A. Kohnle vor kurzem in seinem Buch über Abt Hugo von Cluny mit dem Hinweis entgegen, man sähe nicht, daß in Cluny Besitzlisten gefälscht worden seien, und Selz sei nicht der einzige Fall, in dem in den Besitzlisten Clunys ein Kloster auftaucht, dessen rechtliche Unterstellung unter die burgundische Abtei nicht verwirklicht wurde⁹. Es wäre tatsächlich für Bannasch schwierig geworden, seine Vermutung zu begründen. In seiner 1998 erschienenen Habilitationsschrift *Cluniacensis Ecclesia* hat mein Schüler Dietrich Poeck nachgewiesen, daß die Cluniacenser keineswegs erwarten durften, eine von ihnen vorgelegte *enumeratio bonorum* werde unbezogen von der päpstlichen Kanzlei bestätigt, daß sie vielmehr gehalten waren, ihre Ansprüche einzeln nachzuweisen. Die Formen dieser Nachweise, etwa auch als *corpusculum*, in dem die Schenkungsurkunden gesammelt waren, hat Poeck aufgezählt¹⁰.

Eine als Kopie des 11. Jahrhunderts erhaltene Urkunde P. Johannes' XV. von 995 gilt als wichtigster Beleg dafür, daß Selz neben dem königlichen auch den päpstlichen Schutz der *libertas Romana* erhalten hat¹¹. H. Zimmermann hat das Stück in seiner Edition in die Reihe der echten Urkunden Johannes' XV. aufgenommen. Nach Pflugk – Hartung und Anton hat in neuerer Zeit der dänische Historiker Mogens Rathsack, dessen Untersuchung Zimmermann mit einer Einleitung für die Reihe Päpste und Papsttum versehen hat, die Urkunde als Fälschung erklärt¹². Tatsächlich wäre im Fall ihrer Echtheit Selz das einzige Kloster des Mittelalters, dessen Abt bereits vier Jahre nach der Klostergründung das Privileg der Pontificalien empfangen hätte, sein Konvent zudem das Recht, den Bischof für die Abtswahl bestimmen zu dürfen. Im Fall der Echtheit der Urkunde hätte überdies der Papst die Kaiserin Adelheid zu ihren Lebzeiten *beatissima* und *sanctissima* genannt. Mit Rathsack nimmt Zimmermann neben DO III 79 für Selz die Urkunde P. Eugens I. für S. Maurice d'Againe als eigentliche Vorurkunde an¹³.

8) Ebd. S. 122 Anm. 105.

9) A. Kohnle, Abt Hugo von Cluny 1049–1109 (Beihefte d. Francia 32) Sigmaringen 1993, S. 138 mit Anm. 14.

10) D. Poeck, *Cluniacensis Ecclesia*. Der cluniacensische Klösterverband (10.–12. Jahrhundert) (MMS 71) München 1998, S. 34–48, bes. S. 39.

11) H. Zimmermann, *Papsturkunden 896–1046*, Bd. 1, Wien ²1988, Nr. 324, Sutri, 4. Apr. 995, vgl. Bannasch (wie Anm. 4) S. 112.

12) M. Rathsack, *Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 751 bis ca. 1158*, Zweiter Halbband (Päpste und Papsttum 24, II) Stuttgart 1989, Appendix 18 Eine diplomatische Untersuchung des Privilegs von Johannes XV. für das Kloster Selz vom 4.4.995 (?) = J. 3857 = Z[immermann, Regesten] 732 = Erben, *Die Anfänge des Klosters Selz: Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins* 1892, S. 25 ff., S. 616–621.

13) JE 2084.

Doch abgesehen davon, daß die entscheidenden Aussagen über die Rechte des Klosters und seines Abtes eben nicht in einer Vorurkunde stehen, gibt es einen Formularbestandteil, die Sanctio nämlich, die nur zum Teil aus der Urkunde Eugens I. für S. Maurice d'Agaune stammt¹⁴. Die Poenformel, die in keiner einzigen der echten Urkunden Johannes' XV. so vorkommt, enthält einen Passus, der weder aus den Vorurkunden, noch aus dem Liber Diurnus nachzuweisen ist; einen zweifachen Anklang an die Apokalypse, deren Zitate aber in der Reihenfolge vertauscht: *Huius auferat deus partem de terra viventium* (Apoc. 22, 19) et *nomen eius deletur de libro vite* (Apoc. 3, 5). Genau in dieser vertauschten Reihenfolge begegnet der Passus in der Poenformel der Gründungsurkunde von Cluny¹⁵. Nach Rathsack wäre die Urkunde Johannes' XV. nach dem Tod Adelheids, im 11. Jahrhundert in Selz gefälscht worden¹⁶. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Eine in Karlsruhe original überlieferte Königsurkunde, jene König Rudolfs III. von Burgund für Selz aus dem Jahr 1025¹⁷, wird in der Literatur nur ab und zu erwähnt, nicht erörtert¹⁸. Gewiß, es handelt sich nur um die Schenkung eines Hörigenpaars. Trotzdem verlangt sie Beachtung. Hätte der Burgunderkönig Selz als Reichskloster angesehen, so wäre es die einzige Schenkung an ein Reichskloster, die er vorgenommen hätte. Hätte er, der Neffe der kaiserlichen Gründerin, ihrem Grabkloster etwas zukommen lassen wollen, so hätte er sich seit Adelheids Tod mehr als 25 Jahre Zeit dazu genommen. Warum hat er Selz erst 1025 zu seinem Seelenheil beschenkt? Bannasch schloß wegen dieses Zeitpunktes und wegen der s. E. „weitschweifige(n) Promulgatio“ auf politische Absichten des nach seiner Meinung „schwachen“ Herrschers¹⁹. Aber hätte Rudolf III. mit der Schenkung eines Hörigenpaars Konrads II. Politik während der Verschwörung des Herzogs Ernst von Schwaben beeinflussen wollen oder können? Die Urkunde erwähnt, Selz sei zu Ehren des hl. Petrus und *bone memorie Adelheite imperatricis* erbaut worden²⁰. Hier wird also die Kaiserin mit dem Klosterpatron parallelisiert, Selz als Petrus-

14) Rathsack (wie Anm. 12) S. 619 läßt die Sanctio pauschal aus der Urkunde Eugens I. stammen.

15) Les plus anciens documents originaux de l'abbaye de Cluny, publ. par H. Atsma et J. Vezin avec la collaboration de S. Barret, Tome I (Monumenta Palaeographica Medii Aevi, Series Gallica) Brepols 1997, Nr. 4, S. 33–39, hier S. 35/31/32/.

16) Rathsack (wie Anm. 12) S. 621.

17) MGH, Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger bearb. v. Th. Schieffer, München 1977, Nr. 116, Bümpliz 1025 August 6.

18) Bannasch (wie Anm. 4) S. 118 vermutete, der burgundische König hätte damit auf König Konrad II. und Gisela reagiert, die im Bestreben, Anhänger für ihre Burgundpolitik und gegen die Verschwörung des Schwabenherzogs Ernst zu gewinnen, den Hof (Nieder)steinbrunn an Selz geschenkt hätten. Er schloß aber nicht aus, daß der Hof schon durch Adelheid an das Kloster gekommen sein könnte (Anm. 91).

19) Ebd. S. 118.

20) Wie Anm. 17.

und Adelheidskloster gesehen, nachdem Abt Odilo von Cluny das Leben Adelheids im *Epitaphium domine Adelheide auguste* dargestellt hatte²¹. Und während in den meisten Kaiser- und Königsurkunden für Selz dessen Äbte nicht namentlich genannt werden, begegnet in Rudolfs III. Urkunde von 1025 der Nachfolger des Gründungsabtes Ecemann, Gerbert, als *domnus et spiritalis pater Kerbertus*²², also in ehrenvoller Erwähnung. Warum Selz und sein Abt gerade 1025 in der burgundischen Königsurkunde so charakterisiert werden, wird kaum verständlich, solange man die hagiographische Überlieferung, das Epitaphium der Kaiserin von Odilo und die Mirakel Adelheids aus Selz, lediglich als Zeugnisse der Vorbereitung ihrer Heiligsprechung einschätzt, sie aber nicht mit der urkundlichen Überlieferung zusammensieht.

Im Epitaphium Adelheids steht: *Cluniacum adeo sibi familiare cenobium*²³: Cluny, das ihr so sehr vertraute Kloster. Der das schrieb, war Abt Odilo von Cluny. Die Tatsache, daß er die Lebensbeschreibung Adelheids verfaßte, sagt mehr als alles andere aus, welche Dankbarkeit in Cluny der Kaiserin gegenüber bestand, die Klöster für Cluny gegründet und die Brücke zwischen dem ottonischen Herrscherhaus und der Abtei Cluny gebaut hat²⁴ Odilo gab im Epitaphium auch die Gründung des Klosters Selz in der *sub libertate Romana* gestellten *urbs*²⁵ wieder, ohne Königsschutz, Immunität und freie Abtswahl durch Ottos III. Urkunde zu erwähnen. Den ersten Abt Ecemann pries er als *boni testimonii virum, humana scientia et divina sapientia doctum*, den die Kaiserin *in divinis literis habere voluit assidue preceptorem*²⁶. Ecemann war Mönch von Cluny²⁷. Wir haben also mit einer cluniacensischen Formung der mönchischen Lebensgewohnheiten des ersten Selzer Konvents zu rechnen²⁸.

21) Die Lebensbeschreibung der Kaiserin Adelheid von Abt Odilo von Cluny (*Odilonis Cluniacensis abbatis Epitaphium domine Adelheide auguste*) bearb. V. H. Paulhart (MIOG, Erg.bd. XX,2) Graz-Köln 1962.

22) Wie Anm. 17.

23) Epitaphium (wie Anm. 21) S. 41.

24) Wollasch (wie Anm. 2) S. 10 ff.

25) Epitaphium (wie Anm. 21) S. 37.

26) Ebd. S. 37.

27) Wollasch (wie Anm. 3) bes. S. 136 f., ders. (wie Anm. 2) S. 12 Anm. 39. Wenn Benz (wie Anm. 5) S.81–91 die Profießerherkunft Ecemanns bestritt, so war dies insofern methodisch unzulässig, als er einem *argumentum e silentio* – Odilo hat im Epitaph bei seiner Rühmung des ersten Abtes von Selz dessen Profießerherkunft nicht aufgeführt – das positive Necrologzeugnis nachordnete.

28) Vgl. auch Armin Kohnle, Cluniazenserklöster und ihre Stifter in Deutschland, der Schweiz und im Elsaß, in: G. Constable, G. Melville, J. Oberste, Die Cluniazenser in ihrem politisch-sozialen Umfeld (*Vita Regularis* 7) Münster 1998, S. 470: „Die cluniazensische Prägung der Abtei Seltz fiel ebenfalls in diese erste Phase.“ Vgl. auch Gilomen, Die Cluniazenser in der Schweiz (*Helvetica Sacra* III,2) Basel 1991, S. 36: „Die durch Kaiserin Adelheid, Witwe Ottos I., um 987/991 gegründete Abtei Seltz war mit Mönchen aus Cluny besiedelt worden.“ Diese Auffassung geht offensichtlich auf die Bestellung Ecemanns zum Abt zurück.

Zur Todeszeit Adelheids, so erfahren wir aus dem Mirakelbericht der 1050er Jahre, hätte Herzog Hermann von Schwaben, Mann der Tochter des Bruders der Kaiserin, des Königs Konrad von Burgund, also Mann der Gerberga, Güter Adelheids, die zu Selz gehörten (*res ancille Dei ad monasterium pertinentes*) *hereditario iure* beansprucht²⁹. Doch hätte ihm und allen Umwohnenden die tote Kaiserin mit deutlichen Zeichen bewiesen, daß sie außer den Aposteln (– Selz hatte Petrus- bzw. Petrus- und Pauluspatrozinium –) und den diesen dienenden Mönchen keinen Erben hinterließ (*quod nullum haeredem preter apostolos et eis servientes monachos relinquebat*)³⁰. Der Herzog habe sein Unrecht wiedergutmacht und dem Kloster darüber hinaus ein Gut bei Marsal geschenkt³¹. Bannasch sah darin ein Zeichen dafür, daß Adelheids Ausstattung des Klosters aus ihrem Dotalgut erbrechtlichen Bindungen unterworfen gewesen sei³². Die Selzer Mönche der 1050er Jahre haben dies umgekehrt gesehen.

Im nächsten Kapitel des Mirakelberichts ist es der Kaiser selbst, dessen Handeln die tote Klostergründerin leitete³³. Nach der Kaiserkrönung zu Besuch in Selz³⁴ wurde Heinrich II. krank, sodaß er morgens nicht aufstehen konnte. Dieses Motiv begegnet im Leben Heinrichs II. nicht nur einmal. Als der von Nierensteinkoliken geplagte Kaiser nach seiner Krönung 1022 Montecassino besuchte, war es der hl. Benedikt, der ihm Erleichterung verschaffte, und dem daraufhin Heinrich II. *speciali veneracione et dilectione* diente, ebenso wie den Mönchen des hl. Benedikt³⁵. In Selz sahen Heinrichs Berater einmütig die Ursache des Krankseins in Irreverenz *illius sacri loci*³⁶. Nicht die Person der als heilig zu Verehrenden sondern der durch sie geheiligte Ort, also das Grabkloster Selz, sollte durch Heinrich II. Wiedergutmachtung erfahren. Der Kaiser sei in sich gegangen. Dann hätte er sich zum Grabraum tragen lassen. Offenbar wollte er eine Adelheidkapelle einrichten. Denn er versprach den Bau eines Marienheiligtums, *quia illius (Adelheids) merita sine apostolici decreto clerique consensu celebrari non licuit*³⁷. Diese Begründung, die ein päpstliches Dekret lange vor der päpstlichen Reservation des Heiligsprechungsverfahrens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts³⁸, ein halbes Jahrhundert nach der ersten

29) Der Wunderbericht (wie Anm. 21) S. 48.

30) Ebd. S. 48.

31) Ebd. S. 49.

32) Bannasch (wie Anm. 4) 106 u. S. 115.

33) Der Wunderbericht (wie Anm. 21) S. 49 f.

34) Paulhart ebd. S. 49 mit Anm. 3 bezog irrtümlich diese Notiz auf Heinrichs II. Aufenthalt in Selz am 15.–18. IX. 1002.

35) J. Wollasch, Bemerkungen zur Goldenen Altartafel von Basel, in: Text und Bild, hg. v. Ch. Meier-Staubach u. U. Ruberg, Wiesbaden 1980, S. 383–404, der Zitatnachweis auf S. 395.

36) Der Wunderbericht (wie Anm. 21) S. 50.

37) Ebd. S. 50.

38) R. Puza, Selig- und Heiligsprechungsverfahren (Lex. d. MAs 7, 1995) Sp. 1735 f. W. Schulz, Heiligsprechung (LThK 4, ³1995) Sp. 1328–1331, dazu immer noch R. Klau-

päpstlichen Heiligsprechung, jener Ulrichs von Augsburg, für die Heiligsprechung der Kaiserin Adelheid als Voraussetzung fordert, wirft ein Licht auf die romorientierte Vorbereitung der Kanonisation Adelheids.

Aber dem Wortlaut des Textes nach versprach Heinrich II. in Selz nicht nur den Bau eines Marienatoriums. ... *atque abbatem illius cenobii, sicut ipsa (Adelheid) constituit, ab imperatoria servitute absolvit*³⁹. Wenn Bannasch darauf verwies, daß in Königsurkunden *servitus* auch einfach für *servitium* gebraucht werde – er zitierte DH II 43 von 1003 für Kloster Nienburg mit seinen ottonischen Vorurkunden⁴⁰ – und an eine Befreiung des mittlerweile gealterten Abtes Ecemann vom Reichsdienst dachte⁴¹, so greift der Vergleich zwischen urkundlicher Begrifflichkeit und einer exponierten Formulierung in hagiographischem Context nicht. Die Selzer Mönche der 1050er Jahre waren nach Mitteilung des Autors des Wunderberichtes davon überzeugt, daß es um eine Befreiung ihres Abtes von der *imperatoria servitus* ging, die Adelheid selbst schon verfügt hätte. So hielt es Bannasch in derselben Anmerkung für „wahrscheinlich“, daß es sich „um eine prägnante Auslegung der in den Gründungsdiplomen von Adelheid erbetenen und dann in viel allgemeinerer Form im DH II 18 verbrieften und unter den Königsschutz gestellten Freiheit“⁴² handelte. Wir kommen nicht umhin: der Abt von Selz wurde, so wollte man es dort in den 1050er Jahren, *ab imperatoria servitute* absolviert, wie es nach Überzeugung der Selzer seit Adelheids Verfügung schon längst hätte geschehen sollen.

Im 12. Kapitel des Wunderberichtes erfahren wir von einem Mann, der taub und verkrüppelt, später auch noch stumm, von Adelheid geheilt worden sei⁴³. Aus Burgund sei er gekommen⁴⁴. Demnach hatte das Grabkloster der Kaiserin Adelheid durchaus auch in Burgund seinen Ruf. Der mehrfach Behinderte sei *apud prefati loci (Selz) abbatem Gerbertum, pie memorie virum* gewesen⁴⁵. Er, der in den 1050er Jahren *pie memorie*, also höchstwahrscheinlich schon als verstorben erwähnt wurde, ist uns in der Urkunde König Rudolfs

ser, Zur Entwicklung der Heiligsprechung bis zum 13. Jahrhundert (ZRG Kan. Abt. 40, 1954) S. 85–101, zuletzt die weiterführende Studie von A. Vauchez, *Les origines et le développement du procès de canonisation (XII^e–XIII^e siècles)* (F. J. Felten u. N. Jaspert, Hgg., *Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag* [Berliner Histor. Studien 31 = Ordensstudien XIII] Berlin 1999, S. 845–856), die aber nichts zum Kanonisationsverfahren für die Kaiserin Adelheid enthält.

39) Der Wunderbericht (wie Anm. 21) S. 50 Paulhart verweist ebd. Anm. 7 auf DH II 18 v. 1002 IX 28. Der im Wunderbericht erwähnte Besuch Heinrichs ist jedoch *adempto imperio*, als Heinrich bereits *imperator* war, erfolgt. Der Herrscher befreite den Abt *ab imperatoria servitute*.

40) Bannasch (wie Anm. 4) S. 115 Anm. 85.

41) Ebd.

42) Ebd.

43) Ebd. S. 52 f.

44) Ebd. S. 52.

45) Ebd.

III. von Burgund für Selz aus dem Jahr 1025 schon begegnet. Im Eintragsbestand anlegender Hand, den das *Necrolog* von Marcigny-sur-Loire als einziges unter allen cluniacensischen *Necrologien* aufweist, steht neben den Einträgen der Kaiserin Adelheid⁴⁶ selbst, Ottos II., ihrer Mutter Berta von Burgund⁴⁷, Adeltrudis', der Frau Rudolfs III. von Burgund, des Herzogs Wilhelm des Frommen von Aquitanien, des Gründers der Abtei Cluny, des Erzbischofs Hugo von Bourges, der 987 die Kirche von Cluny geweiht hatte, des Erzbischofs Wido von Besançon, des Erzbischofs Burchard I. von Lyon, des Bischofs Hildebold von Chalon-sur-Saône, der Maiolus zum Abt von Cluny geweiht hat, des Erzbischofs Leotardus von Besançon, der Odilo zum Abt von Cluny geweiht hat, des Bischofs Liutolf von Augsburg, der nach dem Wunderbericht aus Selz zu den Vertrauten der Kaiserin zählte⁴⁸ und anderer Bischöfe des 10. und 11. Jahrhunderts sowie des Abtes Ecemann von Selz, wie dieser unter den *nostrae congregationis monachi*, zum 24. April auch *Girbertus abbas*.⁴⁹ Träfe es zu, daß wir es hier mit Gerbert von Selz zu tun haben, so wäre nach Ecemann auch der zweite Abt von Selz aus Cluny gekommen.

Für Gerberts Nachfolger Erkanbald trifft dies nicht zu. Er bekam einen Toteneintrag im *Necrolog* des nicht weit entfernten Reichsklosters Weissenburg⁵⁰. Für die auf ihn folgenden Äbte von Selz ließen sich bis jetzt keine necrologischen Zeugnisse finden.

Aufgrund der bis hierher gemachten Beobachtungen und Überlegungen versteht es sich, daß Selz in den Besitzbestätigungen der Päpste Stephans

46) Adelheids Name wurde auch im zweiten *Necrolog* von S. Martin-des-Champs eingetragen, dort aber aus der Vorlage nicht als Name der Kaiserin verstanden, sondern als zwei Nonnen *Adaëlidis* und (!) *Augusta* mißverstanden (*Synopse der cluniacensischen Necrologien*, hg. v. J. Wollasch, Bd. 2 (MMS 39/2, München 1982) S. 703, 113, 114 zum 17. Dezember).

47) Das *Necrologium* des Cluniacenser Priorates Münchenwiler (Villars-les-Moines) hg. v. G. Schnürer (*Collectanea Friburgensia NF X*) Freiburg (Schweiz) 1909, S. 19 Anm. c): Der Eintrag, nicht mehr von anlegender Hand, steht jedoch auf Rasur. Vgl. *Synopse* (wie Anm. 46) S. 137, 116 zum 9. März.

48) Der Wunderbericht (wie Anm. 21) S. 46.

49) *Synopse* (wie Anm. 46) S. 228, 7. Zum Eigengut des *Necrologs* von Marcigny, das auf Cluny unmittelbar zurückweist, vgl. J. Wollasch, Zur frühesten Schicht des cluniacensischen Totengedächtnisses, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag*, hg. v. K. Hauck, H. Mordek, Köln – Wien 1978, bes. S. 251 mit Anm. 29, zuletzt G. Althoff – J. Wollasch, Bleiben die *Libri Memoriales* stumm? (DA 56, 2000, S. 33–53) bes. S. 43; dagegen F. Neiske, La tradition nécrologique d'Adélaïde, in: *Adélaïde de Bourgogne Genèse et représentations d'une sainteté impériale. Etudes réunies par P. Corbet, M. Goullet et D. Iogna-Prat*, Dijon 2002, S. 88–93. Zu Neiskes Interpretation vgl. J. Wollasch, Die Verbrüderung zwischen Cluny und St. Blasien (im Druck für das DA).

50) Darauf machte H. Wellmer, *Persönliches Memento im deutschen Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 5) Stuttgart 1973, S. 98 Anm. 20 aufmerksam.

IX.⁵¹, Gregors VII.⁵² und Urbans II.⁵³ für Cluny erscheint. Abt Ecemann – wenn nicht auch sein Nachfolger Gerbert – war Professe von Cluny. Schon Adelheid wollte ihn nach dem Zeugnis des Wunderberichts durch ihre Verfügung *ab imperatoria seruitute* befreit sehen. Heinrich II. gewährte es ihm demselben Text zufolge. Der Abt hatte den cluniacensischen Lebenswandel im Konvent von Selz zu gewährleisten und war dem Abt von Cluny zur Obödienz verpflichtet. So erscheint es folgerichtig, wenn sich Abt Hugo von Cluny 1058 *cum consensu et cum licentia senioris nostri Heinrici Imperatoris Augusti* Selz als cluniacensisch von Papst Stephan IX. bestätigen ließ mit dem Zusatz: *sicut antecessores tui iam* (sc. *Abbatiam Salsensem*) *habuerunt*⁵⁴. Selbstverständlich hat der Kaiser nicht eine Reichsabtei an Cluny geschenkt. Aber Heinrich III. genehmigte nach Ausweis der Papsturkunde *ordinatio* und *regimen* des Abtes von Cluny, wie man dort formulierte⁵⁵ über Selz, dessen Abt zur Profesßgemeinschaft von Cluny gezählt hatte.

Wann dies geschah, jedenfalls nach Heinrichs III. Schenkung an Selz aus dem Jahr 1051⁵⁶, vielleicht, wie Kohnle für möglich hielt, bei Heinrichs III. letzter Begegnung mit Hugo von Cluny 1055 in Florenz⁵⁷, muß offen bleiben. Es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß Kaiserin Agnes Hugo von Cluny die Erlaubnis ihres Gatten gleich nach seinem Tod übermittelte. Denn zum selben Zeitpunkt schrieb sie dem Abt von Cluny den Brief, in dem sie um die Aufnahme ihres verstorbenen Herrn in das Totengedenken des Abtes und der Mönche von Cluny bittet sowie um Unterstützung des Thronerben durch Hugo von Cluny, der ja Pate Heinrichs IV. gewesen ist⁵⁸. Hugo von Cluny hat auch in anderen Abteien wie etwa S. Gilles diese Linie, nämlich *ordinatio* und *regimen* über ein Kloster mit cluniacensischem Abt zu beanspruchen, freilich meist mit negativem Ergebnis, verfolgt⁵⁹.

Cluny besaß ein zweites elementares Interesse an Selz. Hugos von Cluny Vorgänger Odilo hat mit dem Epitaphium Adelheide den Grund für ihre Verehrung als Heilige gelegt. Dies wirkte stark nach. Der Annalista Saxo bemerkte über Odilo von Cluny: *Hic vitam Adelheidis imperatricis descripsit*⁶⁰. Und ganz eindeutig auf die Heiligkeit Adelheids schauend Richard von Poitiers: *Haec praedicta Adaleida femina virtutum fuit de qua sanctus Odilo libellum*

51) Bullarium sacri ordinis Cluniacensis, Lyon 1680, S. 16.

52) L. Santifaller, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. 1 (Studi e Testi 190) Città del Vaticano 1957, Nr. 107, S. 99.

53) Bullarium (wie Anm. 51) S. 23.

54) Ebd. S. 16.

55) Ebd. S. 23

56) DH III 266 Speyer 1051 II. 15.

57) Kohnle (wie Anm. 9) S. 138.

58) T. Struve, Zwei Briefe der Kaiserin Agnes (Hist. Jb. 104, 1984) S. 423.

59) Vgl. dazu neuerdings Kohnle (wie Anm. 9) S. 156 und Poeck (wie Anm. 10) Kap. 3.1 Cluniacensische Abteien, S. 77–131, S. Gilles S. 104–107.

60) Zitatbeleg (wie Anm. 21) S. 9 Anm. 12.

*scribit, eius sanctitatem ostendens*⁶¹. Mit dem Mirakelbericht war die Vorbereitung des Heiligsprechungsverfahrens in ihr akutes Stadium getreten. Daß da Cluny zum Grabbloster seiner großen Wohltäterin eine unmittelbare Nähe sah, kann nicht verwundern.

Doch nach Beendigung des Mirakelberichtes, wohl am Ende des sechsten Jahrzehnts des 11. Jahrhunderts⁶², türmten sich auch im Blick auf Eröffnung eines Heiligsprechungsverfahrens Schwierigkeiten auf. Das zu Beginn der 1060er Jahre herrschende Schisma zwischen Alexander II. und Honorius II. bot dafür denkbar ungünstige Verhältnisse. Wenn Adelheids Kanonisation *sine apostolici decreto*, wie im Mirakelbericht steht, nicht denkbar erschien, wenn also der Gang des Heiligsprechungsverfahrens penibel einzuhalten war, dann hatte der für die heiligzusprechende Person zuständige Diözesanbischof mit den Unterlagen, Lebensbeschreibung und Wunderbezeugung am Grab, zur Hand die *petitio* beim Papst vorzutragen. Bischof Werner II. von Straßburg (1065–1077) aber galt als strenger Anhänger Heinrichs IV. und wurde vom schwäbischen Annalisten mit Burchard von Basel als *antiepiscope* angesehen⁶³.

Als sich Hugo von Cluny im Investiturstreit, 1075 von Gregor VII. Rechte und Besitzungen Clunys, darunter in *Argentino episcopatu monasterium Salsense* bestätigen ließ⁶⁴, da hatte sich auch in Selz die Lage geändert.

Aus einer Urkunde des Papstes gegen Gregor VII., Wiberts-Clemens' III., an Abt Libo von Selz erfahren wir, dieser habe entgegen der *neglegentia priorum abbatum* bestimmte Güter wieder für *peregrini* und *pauperes* eingesetzt⁶⁵. Unter diesen Gütern wird ein Herrenhof genannt, von dem es heißt: *Heinricus quartus rex, tercius imperator, dedit sancto Petro et sancte Adelheide pro remedio anime sue et liberatione totius generis sui*⁶⁶. Dann ist noch die Rede von dem Gut, von dem das Anniversargedächtnis des Abtes Ercanbald von Selz zu bestreiten sei⁶⁷. Diese urkundliche Verfügung habe er, Clemens III., auf Bitten des Abtes Libo bekräftigt⁶⁸. Mitten im Investiturstreit schenkte also Heinrich IV. zu seinem Seelenheil, das gerade durch den Bann gefährdet war, und für die Befreiung seines ganzen Geschlechts – eine dramatisierende Formulierung, die hier in die Urkunde des Gegenpapstes einging, an Selz. Und er, der Gegenpapst, beurkundet, Heinrich IV. habe dem hl. Petrus und der hl. Adelheid geschenkt – für die, die sich Adelheids Kanonisation *sine apostolici decreto* nicht vorstellen konnten, wahrhaftig der Inbegriff usurpatorischen Eingriffs. Man wird kaum fehlgehen, im damaligen Abt von Selz, Libo, dessen

61) Ebd. Anm. 13.

62) Ebd. S. 10.

63) Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100 (MGH Scriptor. rer. germ. N.S. 14) Hannover 2003, ad 1077, S. 276, 286, 289.

64) Santifaller (wie Anm. 52) Nr. 167, S. 99.

65) Bannasch (wie Anm. 4) VII, Nr. 1, S. 149 f. (1084) Juni 8., Rom.

66) Ebd. S. 149; 1077 hatte Heinrich IV. den Brüdern von Selz, ohne ihren Abt zu erwähnen, 30 Hufen im Nordgau geschenkt: MG DH IV 299 Mainz, 1077 Aug. 13.

67) Ebd.

68) Ebd.

Verhalten der Gegenpapst in positivem Gegensatz zu Libos Vorgängern rühmt, nicht etwa, wie von Cluny gewünscht, einen Cluniacensermönch sondern einen im Investiturstreit auf Seiten des Königs stehenden Abt zu sehen.

Hugo von Cluny mußte nun überlegen, wie er die cluniacensische Formung des Konvents von Selz über dessen Abt wiederherstellen und wie er die Eröffnung des Heiligsprechungsverfahrens für Adelheid in die Wege leiten könnte. Beides brachte der Pontifikat Urbans II. Dieser beurkundete dem Abt von Cluny 1095, worum es eigentlich ging, wenn seine Kanzlei formulierte: *Monasterium quod dicitur Sales, numquam tuae tuorum successorum ordinationi et regimini subtrahatur*⁶⁹. Ein heinricianischer Abt jedenfalls, der sich vom Gegenpapst Urkunden ausstellen ließ, machte die *ordinatio* und das *regimen* des Abtes von Cluny über eine Abtei, deren Konvent cluniacensisch leben sollte, zunichte. Ob Libo 1095 noch lebte und amtierte, ist der Überlieferung nicht zu entnehmen. Doch spricht der Passus der Urbansurkunde keineswegs für eine in Selz schon eingetretene Entspannung.

Es war die Situation, in der eine Fälschung aus Selz wie die von Rathsack als solche bezeichnete Urkunde Johannes' XV. von 995 einen Sinn ergab. Gegenüber dem Abt von Cluny und seinem Anspruch auf *ordinatio* und *regimen* in Selz steht das Pochen der Urkunde Johannes' XV. auf ewige Freiheit des Klosters Selz, das *non potestate donationis sed libertatis tantum causa* dem Hl. Stuhl unterworfen sei⁷⁰. Hatte Hugo von Cluny 1088 das Privileg erhalten, die Pontifikalien zu bestimmten Anlässen zu tragen⁷¹, und hatte Urban II. 1095 in der zitierten Urkunde, in der er auf Hugos Recht der *ordinatio* und des *regimen* in Selz beharrte, das Pontifikalienprivileg auch auf Hugos Amtsnachfolger ausgedehnt⁷², so erhielt in der Urkunde Johannes' XV. der Abt von Selz die Erlaubnis, mit Sandalen und Dalmatik zu zelebrieren und sich, was sonst dem Abt von Cluny vorbehalten war, von dem Bischof weihen zu lassen, den der Konvent darum bäte⁷³. Und war Hugo von Cluny auf Adelheids Kanonisation aus, so bezeichnete die Urkunde Johannes' XV. die Kaiserin als *beatissima* und *sanctissima*⁷⁴. Unter den Besitzungen der Abtei Selz, die laut Urkunde unter den Schutz des Papstes genommen wurden, erscheinen ausdrücklich auch Schätze und Bücher, die Adelheid geschenkt habe⁷⁵. In der Poenformel, wie sie in keiner echten Urkunde Johannes' XV. vorkommt, wurde bezeichnenderweise ein Element der Poenformel aus der Gründungsurkunde Clunys übernommen. Davon war schon die Rede⁷⁶. Man sieht, die Selz betreffende

69) Bullarium (wie Anm. 51) S. 23. Noch für eine Reihe von Klöstern wurde dies in der Urkunde festgelegt.

70) Zimmermann (wie Anm. 11) Nr. 324

71) JL 5371, Migne P.L. 151, col. 291.

72) Bullarium (wie Anm. 51) S. 23.

73) Zimmermann, Papsturkunden (wie Anm. 11) S. 633.

74) Ebd. S. 633.

75) Ebd.

76) S. o. S. 21.

Bestimmung in der Bestätigungsurkunde des Cluniacenserpapstes für Cluny, die er 1095 auf der Synode von Piacenza ausstellte, war ohne Zweifel aktuell.

In einem entscheidenden Punkt wenigstens fand das Interesse Clunys Erfüllung. Daß Adelheid erst 1097, höchstwahrscheinlich auf der Januarsynode im Lateran, heiliggesprochen wurde, hat seinen Grund darin, daß der für das Kanonisationsverfahren zuständige Bischof, Otto von Straßburg, sich erst vom Bann hat lösen lassen müssen. 1096 reiste er dem Papst nach Tours nach, wo dieser auf seiner großen, so stark von Cluny geprägten Frankreichreise Synode hielt⁷⁷. Nach dem Zeugnis Bernolds mußte sich der Bischof zuvor von seinen *crimina* expurgieren, um die Rekonziliation zu erhalten⁷⁸. Möglicherweise hatte Hugo von Cluny dem Straßburger Bischof die ordnungsgemäße Petition um das Heiligensprechungsverfahren für Adelheid als eine geeignete Rehabilitation empfohlen. Denn es fällt auf, daß Hugo von Cluny auch den exkommunizierten Bischof Burchard von Basel beraten hat⁷⁹, und daß Bischof Emehard von Würzburg, der sich dem Papst kurz zuvor unterworfen hatte, sicher nicht ohne Zutun des Abtes von Cluny in das Totengedenken Clunys, wie es im Necrolog von Marcigny-sur-Loire auf eigene Weise gespiegelt wird, aufgenommen worden sein dürfte⁸⁰.

Der Text, mit dem Urban II. dem Bischof Otto von Straßburg die Kanonisation Adelheids mitteilt, ist zwar undatiert⁸¹. Aber wie schon P. Wentzke in den Regesten der Bischöfe von Straßburg festgestellt hat, kann der terminus post quem nur der Zeitpunkt der Rekonziliation des Bischofs Otto auf der Synode von Tours gewesen sein, also die Tage nach dem 22. März 1096⁸². Wenn Urban II. dem Bischof mitteilte, er habe Adelheid *in synodo Romana* zur Ehre der Altäre erhoben⁸³, so liegt es nahe, an die für Januar 1097 bezeugte Lateransynode zu denken, umso näher, als Otto von Straßburg schon nach dem 13. Juli 1097 am ersten Kreuzzug teilnahm⁸⁴, von dem er 1099 zurückkehrte und dann nur noch bis zum 3. August 1100 zu leben hatte⁸⁵. Angesichts

77) A. Becker, Papst Urban II (1088–1099) Teil 2 (Schriften der MGH 19,II) Stuttgart 1988, Anhang Urbans II. Frankreichreise 1095–1096 (Regesten) Tours – Marmoutier S. 446; vgl. Regesten der Bischöfe von Strassburg 1, hg. v. P. Wentzke, Innsbruck 1908, Nr. 353.

78) Bernoldi Chron. Ad a. 1096 (wie Anm. 63) S. 527.

79) J. Wollasch, St. Alban in Basel. Zur Klostergründung eines exkommunizierten Bischofs im Investiturstreit, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. v. L. Fenske, W. Rösener, Th. Zotz, Sigmaringen 1984, S. 285–303.

80) Synopse (wie Anm. 46) S. 117, 133, dazu Das Necrologium (wie Anm. 47) S. 16 zum 27.II.

81) S. Loewenfeld, Epistolae Pontificum Romanorum ineditae, Leipzig 1885, ND Graz 1959, Nr. 135, S. 65.

82) Regesten (wie Anm. 77) Nr. 353 u. 357 u. Becker (wie Anm. 77) S. 446.

83) Loewenfeld (wie Anm. 81) S. 65.

84) Zum Datum vgl. H. Paulhart, Zur Heiligensprechung der Kaiserin Adelheid (MIÖG 64, 1956) S. 66, Regesten (wie Anm. 77) Nr. 358.

85) Ebd. Nr. 367.

der Aussöhnung Heinrichs IV. mit den Zähringern zugunsten des Stauferherzogs Friedrich von Schwaben, die in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts stattfand, und bei der sicher Burchard von Basel und Otto von Straßburg, der Bruder des Herzogs Friedrich, als bischöfliche Vermittler tätig wurden – Heinrich IV. führte Anfang Dezember 1097 in Mainz ein Gespräch mit den Fürsten über den Frieden (*cum principibus colloquium de pace*) und feierte Weihnachten 1097 nahe Selz in Straßburg – schließlich angesichts der Tatsache, daß Markgraf Hermann von Baden, der Sohn des gleichnamigen Markgrafen, der Mönch in Cluny geworden war, die Vogtei über Kloster Selz erhielt, hat Karl Schmid angenommen, daß die Heiligsprechung der Kaiserin Adelheid ebenso wie die gleichzeitig unter großen Schwierigkeiten vorgenommene Klostergründung des Bischofs Burchard von Basel in St. Alban im Zusammenhang mit der Aussöhnung zwischen dem Salierkaiser und den Zähringern, bei wesentlicher Hilfe des Abtes Hugo von Cluny im Hintergrund, zu sehen sei. „Allen durch das Schisma und die Exkommunikationen verursachten Schwierigkeiten zum Trotz“, schrieb er, „scheuten die Cluniacenser offenbar in Basel und in Selz keine Mühe, ihre Ziele unbeirrt weiter zu verfolgen. Sie suchten alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Weg zum Frieden und zur Aussöhnung zu bahnen“⁸⁶. Man wird diese Einschätzung beachten müssen.

Nach den beiden Höhepunkten der Verbindung Cluny – Selz im ausgehenden 11. Jahrhundert, der päpstlichen Bestimmung, nie dürfe Selz der *ordinatio* und dem *regimen* des Abtes Hugo von Cluny und seiner Nachfolger entzogen werden, und der Kanonisation der Kaiserin Adelheid, geben die Zeugnisse des 12. Jahrhunderts für die Spurensuche im Blick auf die Beziehungen zwischen Cluny und dem Grabkloster Adelheids kaum Neues her. Cluny hatte mit dem Schisma des Abtes Pontius und den Folgen, mit der Wirtschaftskrise und mit der Auseinandersetzung mit dem Cistercienserorden genug Probleme in der nach dem Investiturstreit veränderten Zeit⁸⁷. Und auch für Selz in seiner Verwurzelung im deutschen Reich kam mit den Staufern eine Zeit, in der sich das Grabkloster der Kaiserin Adelheid in seinem eigenen regionalen Bereich eingengt sehen konnte. Selz war nicht das Kloster, das die Staufer hier bevorzugten⁸⁸.

Umso beachtlicher erscheint es, daß die Verbindung des Klosters Selz zu Cluny die Zeiten überdauert hat. Bevor es 1481 in ein Kollegiatstift umge-

86) K. Schmid, Baden – Baden und die Anfänge des Markgrafen von Baden (ZGORh 140, 1992) bes. S. 26–31, das Zitat S. 29. S. 27 ist Adelheids Todestag versehentlich mit dem 21. XII. angegeben. Es muß, wie K. Schmid, Adelheid (LThK 1³(1993) Sp. 152 zutreffend, 16./17. XII. heißen.

87) J. Wollasch, Das Schisma des Abtes Pontius von Cluny (Francia 23, 1996) S. 31–52, ders. Cluny (wie Anm. 1), Constable u. a. (wie Anm. 28), D. Iogna-Prat, Ordonner et exclure. Cluny et la société chrétienne face à l'hérésie, au judaïsme et à l'islam 1000–1150, Paris 1998.

88) Dazu Bannasch (wie Anm. 4)

wandelt wurde⁸⁹, zählte es zur Provinz Alemannia des Cluniacenserordens⁹⁰. Aus dem Jahr 1418 erfahren wir, daß Johannes von Fleckenstein, Abt von Selz, zusammen mit dem Konvent seines Klosters Abt Robert von Cluny den Gehorsam versprochen hat⁹¹. Und noch 1441 war der Abt Johannes Grossus, Abt von Selz, dem 1470 Kaiser Friedrich III. eine Bestätigungsurkunde für sein Kloster ausstellte, der Jurisdiktion des Abtes von Cluny unterstellt⁹².

Selz war urkundlich mit den Merkmalen einer Reichsabtei gegründet und ausgestattet worden. Durch den von ihr berufenen Abt hat Adelheid ihr Grabkloster an der cluniacensischen Lebensform und Observanz ausgerichtet. Daß kein Geringerer als Abt Odilo von Cluny mit seinem Epitaphium Adelheids den Weg zur Heiligsprechung der Kaiserin gewiesen hat, prägte gewiß das Selbstverständnis der Abtei Selz als Grabkloster einer als heilig verehrten, kaiserlichen Gründerin. In aller Deutlichkeit kommt dies im Bericht der *Miracula*, die sich am Grab Adelheids ereignet haben sollen, zum Ausdruck. Gleichzeitig legt dieses Zeugnis offen, daß das cluniacensisch ausgerichtete Reichskloster in einer Spannung zwischen seiner rechtlichen Verfassung und seiner freiheitlichen Lebensform stand. Diese Spannung hätten Heinrich II. und Heinrich III. gelöst. Heinrich II., indem er den Abt *ab imperatoria servitute* befreit, Heinrich III., weil er Zustimmung und Erlaubnis erteilt hat, Selz als cluniacensisches Kloster dem Abt von Cluny zu unterstellen. Dies letzte ergab sich wieder aus der urkundlichen Überlieferung.

Trotzdem ist die in der Gründungs- und Frühgeschichte der Abtei gelegte Spannung nicht gelöst worden. Die im Deutschen Reich stehende und in die Herrschaft der Kaiser einbezogene Abtei konnte nicht an der Freiheit Clunys teilnehmen. Spätestens im Investiturstreit, als der Abt von Selz auf Seiten Heinrichs IV. stand und sich vom Gegenpapst die klösterlichen Besitzungen und ihre Verwendung urkundlich bestätigen ließ, wurde das offenbar. Dem cluniacensischen Anspruch, in päpstlichen Urkunden konfirmiert, wurde eine Fälschung entgegengesetzt, die die Freiheit des Grabklosters der hl. Adelheid, wie sie damals am Ort als Selbständigkeit verstanden wurde, aussprach. Das Kloster blieb in die Geschichte des Deutschen Reiches eingebunden. Und Cluny nahm den Anspruch seines Abtes auf *ordinatio* und *regimen* über die elsässische Abtei noch in die Zeit hinüber, in der es sich die Ordensverfassung gegeben hatte. Deshalb leisteten Abt und Mönche des zur Ordensprovinz Alemannia gezählten Klosters dem Abt von Cluny noch im 15. Jahrhundert den Obödienzeid. Darauf, daß im Innern der Abtei freilich mönchisches Leben an sein Ende gekommen war, verweist die noch vor 1500 erfolgte Umwandlung des Grabklosters in ein Kollegiatstift.

89) R. Bornert, Grundriß einer Alsatia monastica (StMBo 92, 1981) S. 298.

90) Gilomen (wie Anm. 28) S. 115–128 u. 133.

91) P. Ristelhuber, Les abbés de Seltz (Bull. de la Soc. pour la conservation des monuments historiques de l'Alsace 2^e sér., vol. 7, 1870) S. 79.

92) Ebd.